

# Die drei Verfassungsgerichte in Europa und Deutschland (EGMR, EuGH, BVerfG)

**Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.**

Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht

Universität Rostock, Juristische Fakultät, Deutschland

[felix.ekardt@uni-rostock.de](mailto:felix.ekardt@uni-rostock.de)

[www.sustainability-justice-climate.eu](http://www.sustainability-justice-climate.eu)

# Gliederung

1. **Was sind Verfassungsgerichte?**
2. **Konkurrierende Verfassungsgerichte** in Europa
  - a) Zuständigkeiten des BVerfG
  - b) Zuständigkeiten des EuGH
  - c) Zuständigkeiten des EGMR
3. Verhältnis zwischen EuGH und BVerfG  
**(Europarecht und nationales Recht)**
4. Verhältnis zwischen EGMR und BVerfG  
**(Völkerrecht und nationales Recht)**
5. Verhältnis zwischen EuGH und EGMR  
**(Europarecht und Völkerrecht)**
6. Für ein **neues Konzept** des Verhältnisses der Rechtsebenen

# Was sind Verfassungsgerichte?

- Verfassungsprinzipien in Europa
  - Freiheit
  - gewaltenteilige Demokratie (zur Freiheitssicherung und gegen Machtmißbrauch)
- Demokratie föderal organisiert
  - innerhalb der Staaten
  - innerhalb der EU
- Verfassungsgerichte wachen über Einhaltung dieser Grundregeln
  - inhaltlicher Rahmen der Gesetzgebung
  - Verfahrensregeln

# Recht wird in Europa zunehmend von der EU gesetzt.

## Der Grundfall lautet daher:

Ein Bürger möchte einen EU-Rechtsakt (oder eine Verwaltungsmaßnahme aufgrund eines EU-Rechtsaktes) an Grundrechten überprüfen.

Welches Gericht ist zuständig?

Welche Rechtsebene hat Vorrang?

# Konkurrierende Verfassungsgerichte in Europa

- >>> drei konkurrierende Gerichte: BVerfG, EuGH, EGMR
- >>> zugleich Frage: welche Rechtsebene hat Vorrang? (nationales Recht? EU-Recht? Völkerrecht?)

## **Zuständigkeiten des BVerfG**

- Organstreitigkeiten innerhalb Deutschlands
- Normenkontrollen (abstrakt/ konkret) gegen deutsche Gesetze
- Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger aus Grundrechten (Beispiel Grundrechte: Tatbestand ./ . Abwägung)

# Konkurrierende Verfassungsgerichte in Europa

## Zuständigkeiten des EuGH

- Organstreitigkeiten innerhalb der EU
- Streitigkeiten der EU-Mitgliedstaaten
- Normenkontrollen
  - „Vorabentscheidverfahren“
  - „Vertragsverletzungsverfahren“ .....
- Individualklagen
  - nur gegen EU selbst, nicht gegen Mitgliedstaaten
  - ansonsten indirekter Rechtsschutz für Bürger über Normenkontrollen

# Konkurrierende Verfassungsgerichte in Europa

## Zuständigkeiten des EGMR

- ausschließlich Individualklagen gestützt auf Grundrechte (Europäische Menschenrechtskonvention)
- nicht nur innerhalb der EU, sondern in ganz Europa
- gegen Maßnahmen der EU oder der einzelnen Staaten
- zusätzlich zum Rechtsschutz vor BVerfG und EuGH

>>> Verhältnis der drei Verfassungsgerichte zueinander?

# EuGH und BVerfG



- Verhältnis Europarecht und nationales Recht
  - von beiden Gerichten verschieden beurteilt
  - wer prüft z.B., ob ein EU-Gesetz mit Grundrechten vereinbar ist?
- Perspektive der einen versus Perspektive der anderen Rechtsordnung
  - räumlich "größere" Rechtsordnung beansprucht Vorrang
  - aber die "kleinere" Rechtsordnung sieht sich als Urheberin der größeren Rechtsordnung
- daher auch Zuständigkeitsverteilung unklar
- streitig unter anderem: wer prüft die Kompetenzen des Gesetzgebers?



# EGMR und BVerfG

- (regionales) Völkerrecht und nationales Recht
  - aus Sicht des EGMR: Vorrang des Völkerrechts
  - aus Sicht des BVerfG: Völkerrecht lediglich zu „berücksichtigen“
  - Probleme:
    - völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz dann witzlos
    - Konfusion der Normhierarchie
    - wer überprüft nun komplexe Grundrechtskonflikte?
    - ist Völkerrecht wirklich vom nationalen Recht abhängig? („Souveränität der Nationalstaaten“)
- >>> **sich widersprechende Urteile**

# EuGH und EGMR

- Europarecht und (regionales) Völkerrecht
- EuGH und EGMR insoweit einer Meinung: Vorrang des EuGH
- allerdings systemwidrig
- generelles Verhältnis Völkerrecht/ Europarecht zudem unklar

# Für ein neues Konzept des Verhältnisses der Rechtsebenen

- transnationales Recht wichtig, weil moderne Probleme nur transnational lösbar
- funktioniert aber nur, wenn transnationales Recht höherrangig
- im Interesse der Individuen (= wesentliche Bezugsgröße, nicht die Nationalstaaten)

>>> dieses Ergebnis läßt sich durch Neuinterpretation des geltenden Rechts auch erreichen



**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

**Felix Ekardt  
felix.ekardt@uni-rostock.de**

**16.08.2006**